

Satzung

des Niedersächsischen Pétanque-Verbandes e.V.

vom 13. April 1989, geändert am 22. März 1997, am 27. Februar 1999, am 22. Februar 2003, am 21. Februar 2004, am 19. Februar 2005, am 02. Februar 2008, am 07. Februar 2009, am 06. Februar 2010, am 04. Februar 2012 und zuletzt am 01. November 2014

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen
- § 4 Mitgliedschaft im Verband
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Rechnungsprüfer
- § 8 Ordnungen
- § 9 Schiedsgericht
- § 10 Anti-Doping
- § 11 NPV Jugend
- § 12 Auflösung des Verbandes

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer Pétanque-Verband (NPV) , Verband für Kugelspiele“ e.V.

(2) Sitz des Verbandes ist Hannover.

(3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Pflege der unter den Bezeichnungen Pétanque, Boccia, Boule, Bowls bekannten Kugelspiele und artverwandter Sportarten, sowie die Wahrnehmung der Interessen, der sich diesen Sportarten widmenden Mitgliedsvereine in Bremen und Niedersachsen.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verband in dessen Auftrag entstehen, können auf Antrag und Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Deutschen Pétanque Verbandes e.V.. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4

Mitgliedschaft im Verband

(1) Mitglied des Verbandes kann jeder Verein werden, der das Kugelspiel betreibt und bereit ist, Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und Mitglied des Landessportbundes Bremen oder des Landessportbundes Niedersachsen ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand; eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

(5) Ein Verein des Verbandes, der mit einem anderen Verein fusioniert oder sich einem anderen Verein anschließt und in diesem aufgeht, bzw. eine Pétanque-Abteilung eines Vereines des Verbandes, die sich einem anderen Verein anschließt und in ihm aufgeht, kann beim Vorstand des NPV einen schriftlichen Antrag auf Weiterführung der Mitgliedschaft unter der neuen Vereinsbezeichnung stellen. Der NPV- Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Ligamannschaften dieser Vereine bzw. dieser Pétanque-Abteilungen erhalten das Recht, die durch ihre Leistungen in den jeweiligen Ligen und Staffeln erspielten Zugehörigkeiten für die nächste Spielsaison zu behalten.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Es kann nur damit begründet werden, daß das Mitglied

a) sich mit der Erfüllung seiner dem Verband gegenüber vertraglich übernommenen Pflichten schuldhaft länger als 6 Monate im Rückstand befindet,

b) den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt.

§ 5

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Inneres, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sport, sowie dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Jugendwart / die Jugendwartin und der Schiedsrichterwart /die Schiedsrichterwartin.

(3) Dem Vorstand obliegt auch die Verbandsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. I, 32 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt. Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitglieder-Versammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher und die Kasse des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist dem Vorstand jährlich in einem schriftlichen Bericht vorzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8

Ordnungen

Der NPV regelt innerhalb seines Geschäftsbereiches seine Aufgaben durch Ordnungen. Insbesondere durch:

- Geschäfts-Ordnung
- Sport-Ordnung
- Ligaspiel-Ordnung
- Ligastruktur-Ordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Rechts-Ordnung
- Finanzordnung
- Gebührenordnung
- Spesenordnung
- Schiedsrichterordnung
- Jugendordnung
- Jugendsportordnung

§ 9

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; es besteht aus 3 Personen und 2 Ersatzmitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht übt die Rechtsprechung im Bereich des NPV unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen aus. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Beteiligten oder aus eigenem Ermessen über Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb und ahndet sportliche Vergehen. Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste und Einsprüche insbesondere

- a) bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) bei Verstoß gegen die Verbandsinteressen,
- c) bei Streitigkeiten mit oder zwischen Mitgliedern,
- d) bei Ausschluß eines Mitgliedes,
- e) bei Verstößen gegen Ordnungen und Regeln.

Das Schiedsgericht kann erkennen auf

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Auflage,
- d) Geldbuße,
- e) zeitlich befristete oder dauernde Sperre,
- f) zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug,
- g) zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
- h) Veranstaltungssperre,
- i) Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb,
- j) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- k) zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Ligaspielbetrieb,
- l) Bestätigung oder Aufhebung eines Ausschlussverfahrens.

(3) Den Betroffenen ist vor der Entscheidung hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen und den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

(4) Die Rechtsordnung regelt das Verfahren und die Maßnahmen der Verbandsrechtspflege im NPV in den Einzelheiten.

§ 10

Anti-Doping

(1) Die Anti-Doping Ordnung regelt die Verfahren und die Maßnahmen im Kampf gegen das Doping im Bereich des NPV in den Einzelheiten.

§ 11

NPV Jugend

(1) Die Jugend der Mitglieder sind in der „NPV Jugend“ zusammengeschlossen. Die NPV Jugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

(2) Die NPV Jugend führt und verwaltet sich - im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NPV - selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die NPV Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des NPV eigene Ordnungen. In diesen werden alle Belange der NPV Jugend geregelt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Verbandstag.

§ 12

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sportes zu verwenden hat.

Hannover, im November 2014